

AG_GERICHTE AGVE 2012 45 vom 25. Oktober 2012

AG Gerichte, 2012-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2012_45

FR: AG_GERICHTE AGVE 2012 45 du 25 octobre 2012

IT: AG_GERICHTE AGVE 2012 45 del 25 ottobre 2012

Regeste

45 Allgemeine Abzüge; Einkauf in die Pensionskasse (§ 40 lit. d StG) Sofern die selbständige Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Alter hinaus weitergeführt wird und keine Altersleistungen aus dem BVG-Obligatorium bezogen werden, ist ein Einkauf in die Pensionskasse beinachgewiesener Vorsorgelücke...

Volltext

Aargau Steuerrekursgericht 25.10.2012 AGVE 2012 45 Argovie Steuerrekursgericht 25.10.2012 AGVE 2012 45 Argovia Steuerrekursgericht 25.10.2012 AGVE 2012 45

45 Allgemeine Abzüge; Einkauf in die Pensionskasse (§ 40 lit. d StG) Sofern die selbständige Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Alter hinaus weitergeführt wird und keine Altersleistungen aus dem BVG-Obligatorium bezogen werden, ist ein Einkauf in die Pensionskasse beinachgewiesener Vorsorgelücke...

AGVE - Archiv 2012 Kantonale Steuern 267 [...] 45 Allgemeine Abzüge; Einkauf in die Pensionskasse (§ 40 lit. d StG) Sofern die selbständige Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Alter hinaus weitergeführt wird und keine Altersleistungen aus dem BVG-Ob- 2012 Steuerrekursgericht 268 ligatorium bezogen werden, ist ein Einkauf in die Pensionskasse bei nachgewiesener Vorsorgelücke steuerrechtlich zu berücksichtigen. Aus dem Entscheid des Steuerrekursgerichtes vom 25. Oktober 2012 in Sa- chen I. + M.H. (3-RV.2011.212). Aus den Erwägungen 3. 3.1. 3.1.1. Der Rekurrent mit Jahrgang 1942 führte seine selbständige Er- werbstätigkeit als Arzt mit Praxis in W. über das ordentliche AHV- Alter hinaus auch im Jahr 2008 weiter. Im Bereich der 2. Säule war er der Stiftung für Selbständigerwerbende angeschlossen. (...) 3.1.2. Die ordentlichen Beiträge des Rekurrenten in die 2. Säule belie- fen sich pro 2008 auf CHF 91'500.00 und wurden von der Vorinstanz zum Abzug zugelassen. Diese Beiträge bilden nicht Verfahrensge- genstand. 3.1.3. Am 17. Dezember 2008 kaufte sich der Rekurrent zusätzlich mit CHF 200'000.00 in die 2. Säule ein. (...) 4. 4.1. Gemäss § 40 lit. d StG werden die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenver- sicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von den Einkünften abgezogen. Den ordentlichen Beiträgen sind die Beiträge für Einkäufe von Lohnerhöhungen und von Beitragsjahren zur Schliessung von Beitragslücken gleichgesetzt und es spielt keine Rolle, ob die Vorsorge den obligatorischen oder den überobligatori- schen Bereich betrifft (Bundesgerichtsurteile vom 10. Februar 2011 2012 Kantonale Steuern 269 [2C_189/2010 und 2C_190/2010]; Kommentar zum Aargauer Steu- ergesetz, 3. Auflage, Muri-Bern 2009, § 40 StG N 95; vgl. VGE vom 15. Juli 2009 in Sachen C. + V.J. [WBE.2008.132]; RGE vom 23. September 2010 in Sachen K. + I.A.). (...) 4.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Fortführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus gemäss den gesetzlichen und

reglementarischen Bestimmungen unweigerlich den Aufschub der Altersleistungen nach sich zieht. Dies bedeutet jedoch auch, dass der Versicherungsnehmer weiter aktiv in der Vorsorgeeinrichtung versichert ist und der Aufbau der Vorsorge erst mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit bzw. spätestens mit 70 Jahren als abgeschlossen gilt. Der Rekurrent bezog im Zeitpunkt seines Einkaufes - anders als im vom Bundesgericht beurteilten Sachverhalt - keinerlei Leistungen der Vorsorgeeinrichtung. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der weitere Aufbau der Altersvorsorge - hier Schliessen einer Vorsorgelücke - gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über das ordentliche Rentenalter hinaus als zulässig zu bezeichnen ist und zwar sowohl durch laufende Beiträge als auch durch Einkäufe. Der in die umhüllende Vorsorgeeinrichtung getätigte Einkauf war reglementskonform und verletzte keine vorsorgerechtlichen Prinzipien. Der von der Vorinstanz getroffene Umkehrschluss aus Art. 33b BVG, wonach "die Weiterführung der Vorsorge über das Terminalalter hinaus bis und mit 31. Dezember 2010 nicht möglich war" ergibt sich insbesondere angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht automatisch. Vielmehr wurde mit Art. 33b BVG eine bereits vor dessen Inkrafttreten gängige Praxis gesetzlich verankert (analog Art. 20a Abs. 1 DBG betreffend indirekte Teilliquidation und Transponierung). Es ist jedenfalls widersprüchlich, wenn die Vorinstanz festhält, dass die im Jahr 2008 gültigen Bestimmungen den Aufbau der Vorsorge mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters als abgeschlossen erklärt hätten, im Gegenzug jedoch die ordentlichen Beiträge an die 2. Säule anerkannt hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.